Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Stadtbetrieb Tiefbau	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2007/0663	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	12.03.2007	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	22.03.2007	öffentlich
Rat	26.03.2007	öffentlich

Tagesordnung

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hennef und der Ortsgemeinde Buchholz über die Erschließung der Grundstücke im Bereich der Straßen "Grenzweg" und "Priesterbergweg"

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt, dem Rat folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) stimmt der geänderten textlichen Fassung - einschließlich noch möglicher Ausgestaltungsanforderungen durch die Aufsichtsbehörden - der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hennef (Sieg) und der Ortsgemeinde Buchholz zu.

Begründung

Die vom Rat beschlossene und von den Vertragsparteien unterschrieben Zweckvereinbarung wurde auf dem Dienstweg der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung und mit der Bitte um Veröffentlichung im Amtsblatt der Bez.-Regierung vorgelegt.

Am 08.03.2007 hat bei der Bezirksregierung Köln hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Zweckvereinbarung ein Erörterungsgespräch stattgefunden. Teilnehmer waren neben den zuständigen Dezernaten in der Bezirksregierung Köln, eine Vertreterin des Kreises Neuwied und ein Vertreter der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier, Vertreter der Verbandsgemeinde Asbach und Vertreter der Stadt Hennef.

Erklärtes Ziel innerhalb des Erörterungsgespräches war eine Abfassung der Zweckvereinbarung, die allen rechtlichen Anforderungen mit Blick auf die Beitragserhebung auf gemeindefremden Territorium standhält. Kernthema der Erörterung der Zweckvereinbarung war die unabdingbare, zweckgebundene Übertragung der Planungshoheit der Ortsgemeinde Buchholz auf die Stadt Hennef, damit der planerische Abwägungsprozess bei der Prüfung des § 125 Abs. 2 BauGB allein von der Stadt Hennef vorgenommen werden kann. Die von der Stadt Hennef vorzunehmende Abwägung des erschließungsrechtlichen Planerfordernisses der zu

erstellenden Erschließungsanlagen kann hinsichtlich der bebauten und bebaubaren Grundstücke auf der Seite der Ortsgemeinde Buchholz nur über die Abtretung der Planungshoheit erfolgen. § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 der Zweckvereinbarung wurden neu eingefügt.

Die Übertragung der Erschließungslast nach § 123 BauGB von der Ortsgemeinde Buchholz an die Stadt Hennef sollte textlich klarer dargestellt werden (vgl. § 2 Abs. 1). Die für die Genehmigung der Zweckvereinbarung zuständige Aufsichtsbehörde, die Bezirksregierung Köln, sollte an einigen Textstellen klar hervorgehoben werden (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2, § 12 Satz 3).

Die Bezirksregierung Köln hält eine Sondersatzung nicht für erforderlich und ohne gleichzeitige Änderung der 3. Nachtragssatzung auch nicht für möglich. Daher soll die 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hennef (Sieg) vom 16.11.1998 hinsichtlich des Geltungsbereiches um die entsprechenden Flächen der Ortsgemeinde Buchholz erweitert werden.

Aus der beigefügten Zweckvereinbarung können die gestrichenen und geänderten Textteile (Kursiv dargestellt) entnommen werden.

Hennef (Sieg), den 12.03.2007
In Vertretung

K. Pipke
Bürgermeister